

Information

Vergütungssätze Fitness- und Gesundheitskurse

FAQs - DOSB

Finden die neuen Vergütungssätze WR-KS-F für Fitness- und Gesundheitskurse auch Anwendung bei gemeinnützigen Sportvereinen unter dem Dach des DOSB?

Sofern die Regelungen unter Punkt 3 m) der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB nicht zutreffen, fallen auch Sport- und andere Vereine unter diese Vergütungssätze.

Gemäß Ziffer 3 m) der Zusatzvereinbarung mit dem DOSB finden die Vergütungssätze WR-KS und WR-KS-F keine Anwendung auf Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Sportvereine, die lediglich ein Fitnessstudio betreiben, aber keine Fachabteilungen unterhalten.

Nicht abgegolten und damit separat zu lizenzieren sind Kurse, an denen Personen teilnehmen, die nur um den Kurs zu besuchen, eine Mitgliedschaft im Verein eingegangen sind (z.B. befristete Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer).

Was ist genau unter „Tanzkurse“ im Rahmen des Tarifs WR-KS zu verstehen?

Unter einem Tanzkurs im Sinne dieses Tarifs ist ein solcher Kurs zu verstehen, der zum einen das Erlernen von Tänzen gem. Welttanzprogramm ermöglicht und zum anderen in sich abgeschlossen ist, d. h. eine festgelegte erste Kursstunde und eine festgelegte letzte, den bestimmten Kurs abschließende Kursstunde beinhaltet.

Was ist genau unter „Fitness- und Gesundheitskurse“ im Rahmen des Tarifs WR-KS-F zu verstehen?

Unter Fitness- und Gesundheitskursen im Sinne dieses Tarifs sind Kurse zu verstehen, die der Gesunderhaltung, aber auch der Rehabilitation dienen, dauerhaft fortlaufend sind und zu einer beliebigen Zeit begonnen und beendet werden können.

Gehören hierzu auch Kurse im Bereich Bauch-Beine-Rücken-Po-Training etc.?

Ja, sofern diese Kurse mit GEMA-pflichtiger Musik durchgeführt werden.

Wie sind Kurse zu bewerten, die nicht dauerhaft fortlaufend sind und auch nicht zu einer beliebigen Zeit begonnen und beendet werden können?

Sofern ein Kurs nicht dauerhaft ist, somit einen festen Beginn und ein festes Ende hat, erfolgt die Lizenzierung analog zu Tarif WR-KS mit 3,75% der aus dem Kurs erzielten Einnahmen.

Wie werden zeitlich abgeschlossene Kurse mit festgelegtem Anfangs- und Enddatum (sowohl Tanzkurse als auch Fitness- und Gesundheitskurse) angemeldet und abgerechnet?

Die Anmeldung muss vor Beginn des Kurses erfolgen und nach Beendigung muss der GEMA die Höhe der Kurseinnahmen und die Anzahl der Teilnehmer gemeldet werden.

Beispiel:

An einem Bauch-Beine-Po-Rücken-Kurs eines Sportvereins nehmen zehn Vereinsmitglieder und fünf Nichtmitglieder teil. Die Kursgebühr für Mitglieder beträgt 70,00 €, für Nichtmitglieder 100,00 €. Der Kurs findet an zehn Abenden jeweils 90 Minuten lang statt.

Berechnung:

Kurseinnahmen von Nichtmitgliedern, $5 * 100,- € = 500,- €$
Kurseinnahmen von Mitgliedern $10 * 70,- € = 700,- €$

davon 3,75% = 45,00 €
GVL-Zuschlag für Tonträgernutzung = 9,00 €
Zwischensumme 54,00 €
abzügl. 20% Gesamtvertragsnachlass 10,80 €
Gesamtvergütung netto 43,20 €

Wann und wie erfolgt die Anmeldung eines dauerhaften Kurses nach dem Tarif WR-KS-F und welche Vergütung hat der Verein dabei an die GEMA abzuführen?

Maßgeblich zur Berechnung der GEMA-Vergütung sind die Anzahl der Kursstunden. Die Höhe der Vergütung je Kursstunde berechnet sich dabei nach der Anzahl der Teilnehmer je Kursstunde sowie dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der GEMA-Vergütung darf 3,75% der aus den Mitgliedsbeiträgen erzielten Einnahme nicht überschreiten (Angemessenheitsprüfung).

Beispiel:

Ein Sportverein bietet ganzjährig (mit Ausnahme der 6-wöchigen Sommerferien) einen Fitnesskurs an, an dem Mitglieder und Nichtmitglieder teilnehmen können. Bei den Mitgliedern ist die Teilnahme über den jährlichen Vereinsbeitrag in Höhe von 100 Euro abgedeckt; Nichtmitglieder zahlen pro Kursstunde 10 Euro und nehmen im Durchschnitt jährlich an 30 Stunden teil

Berechnung:

Die durchschnittliche jährliche Kursvergütung beläuft sich auf EUR 300,- (30 Kursstunden * EUR 10,-);
daraus ergibt sich ein durchschnittlicher monatlicher Kursbeitrag in Höhe von EUR 25,-.

Bis zu 10 Teilnehmer beträgt die Vergütung EUR 1,20 je Kursstunde, bis zu 15 Teilnehmer = EUR 1,80, je weitere 5 Teilnehmer = weitere EUR 0,60.

Auch in diesem Fällen jeweils zuzüglich GVL-Zuschlag in Höhe von 20% für Tonträgermusik, abzüglich 20% Gesamtvertragsnachlass.

	Vergütung in € je Kursstunde			
Teilnehmer je Kursstunde	Mindestvergütung oder monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 10,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 20,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag bis zu € 30,00	monatlicher Mitgliedsbeitrag je weitere € 10,00
bis zu 10 Teilnehmer	€ 0,40	€ 0,80	€ 1,20	€ 0,40
bis zu 15 Teilnehmer	€ 0,60	€ 1,20	€ 1,80	€ 0,60
je weitere 5 Teilnehmer	€ 0,20	€ 0,40	€ 0,60	€ 0,20

Welche zeitliche Höchstdauer gilt für einzelne Kursstunden? Sind für 45-minütige Kursstunden niedrigere Gebühren zu zahlen als für 90-minütige Kurse?

Die Vergütung gilt für Kursstunden von bis zu 90 Minuten. Für Kursstunden mit geringerer Dauer ist keine niedrigere Vergütung zu zahlen.

Was versteht man unter einer Angemessenheitsprüfung? Wie wird diese von der GEMA durchgeführt?

Unter einer Angemessenheitsprüfung ist eine Prüfung zu verstehen die feststellen soll, ob der erhobene Vergütungsbeitrag eine unangemessene Belastung für den Musiknutzer darstellt. Über die Angemessenheit befindet die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt. Im Fall der Vergütung für Musiknutzungen in Kursen erachtet die Schiedsstelle einen Vergütungsbetrag in Höhe von 3,75% aus den Kurseinnahmen für angemessen.

Der Antrag auf Angemessenheitsprüfung kann bei der GEMA formlos unter Angabe der Einnahmen aus Kursen, der Anzahl der Kurstunden sowie der Anzahl der Kursteilnehmer je Kurs erfolgen.

Können Vereine Pauschalvereinbarungen mit der GEMA über die Musiknutzung sowohl in zeitlich abgeschlossenen als auch in dauerhaften Kursen abschließen?

Die Lizenzierung von zeitlich abgeschlossenen Kursen erfolgt je Kurs.

Für die Lizenzierung von dauerhaften Kursen kann ein Pauschalvertrag geschlossen werden. Dadurch erlangt der Nutzer (Verein) einen Nachlass in Höhe von 8,33% bei vierteljährlicher bzw. 16,67% bei jährlicher Vorauszahlung

Gibt es für die Tarife WR-KS und WR-KS-F einen Gesamtvertragsnachlass und wie hoch ist dieser?

Für beide Tarife gibt es einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 20%, sofern die Musiknutzungen vollständig und vor Stattfinden bei der GEMA angemeldet werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen auch gern das Kundencenter zur Verfügung.

Kundencenter
GEMA, 11506 Berlin
Telefon: 030 588 58 999
Telefax: 030 212 92 795
E-Mail: kontakt@gema.de